



# Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Teilfortschreibung  
Kapitel Einzelhandel, Plansatz 2.4.3.2

Scoping-Papier  
Stand 26.09.2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Verfahren Umweltprüfung	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Scoping	4
2.3	Umweltprüfung	4
3	Vorhabenbeschreibung	5
3.1	Änderungen des Textteils, Kapitel Einzelhandel, Plansatz 2.4.3.2	5
3.1.1	Agglomerationsregel (künftig Plansatz 2.4.3.2.2)	5
3.1.2	Konzentrationsgebot (künftig Plansatz 2.4.3.2.3)	6
3.1.3	Kongruenzgebots (künftig Plansatz 2.4.3.2.4)	6
3.1.4	Beeinträchtungsverbot (künftig Plansatz 2.4.3.2.5)	6
3.1.5	Integrationsgebot (künftig Plansatz 2.4.3.2.6)	6
3.2	Änderungen der räumlichen Festlegungen in der Raumnutzungskarte	7
3.2.1	Rücknahme von Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach bisherigem Plansatz 2.4.3.2.4	7
3.2.2	Geringfügige Modifikation bzw. Rücknahme von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach künftigem Plansatz 2.4.3.2.6 (2)	7
3.2.3	Neufestlegung von Vorranggebieten für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung nach künftigem Plansatz 2.4.3.2.6 (3)	8
4	Gegenstand der Umweltprüfung	8
5	Alternativenprüfung	9
6	Untersuchungsrahmen	10
6.1	Schutzgüter	10
6.2	Natura 2000	11
6.3	Zu prüfende Vorhabenwirkungen	11
7	Methodisches Vorgehen	11
7.1	Datengrundlage	11
7.2	Artenschutz	12
7.3	Ergebnis Umweltprüfung - Dokumentation	12

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken – Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) ist die Schaffung einer neuen räumlichen Kulisse für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung, ohne dabei den Schutz der Innenstädte aufzugeben. Kernaufgabe des Regionalplans im Zusammenhang der Einzelhandelssteuerung ist nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG die Festlegung von Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte als räumliche Ausformung des im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP) verankerten Integrationsgebots. Im jetzigen Regionalplan werden Einzelhandelsgroßprojekte hierbei nach den folgenden beiden Sortimentskategorien differenziert:

- Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (bspw. Baustoffe, Möbel, Kraftfahrzeuge)
- Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (typische Innenstadtsortimente wie Bekleidung, Schmuck, Bücher)

Insbesondere beim Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ist mit Blick auf den Schutz und die Entwicklung der Innenstädte und örtlichen Zentren ein raumordnerischer Belang vorhanden, der die räumliche Steuerung rechtfertigt. Allerdings unterscheiden sich die Versorgungsfunktion und die Entwicklungsperspektiven der einzelnen zentrenrelevanten Einzelhandelsbranchen erheblich. Dies geht aus der Bestandsanalyse, die die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) erstellt hat, deutlich hervor. Die unterschiedlichen Voraussetzungen der zentrenrelevanten Einzelhandelsbranchen haben zur Folge, dass eine gesonderte Betrachtung des Einzelhandels der Grundversorgung erforderlich ist und eine dritte Kategorie entsteht:

- Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung (im Wesentlichen Lebensmittel, Drogeriewaren)

Künftig sollen Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt werden sowie Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung. Auf eine räumliche Festlegung für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte soll hingegen künftig verzichtet werden.

Da im Regionalplan keine vom LEP abweichenden Regelungen vorgenommen werden dürfen, sind diese Zielsätze zum Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot sowie zur Agglomerationsregel weitestgehend wortgleich übernommen; da die Agglomerationsregel im Regionalplan Heilbronn-Franken vom Bundesverwaltungsgericht geprüft und bestätigt ist, wird auch diese weitestgehend belassen.

Durch die Teilfortschreibung wird somit das Kapitel Einzelhandel in Plansatz 2.4.3.2 des Regionalplans 2020 inklusive Begründung komplett neu gefasst. In der Raumnutzungskarte werden räumliche Festlegungen bestehender Vorranggebiete geändert, es kommen neue Vorranggebiete hinzu, die Vorbehaltsgebiete entfallen.

## **2 Verfahren Umweltprüfung**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Bei der Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Inhalte und Gliederung des Umweltberichts werden in Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes festgelegt (vgl. 2.3).

### **2.2 Scoping**

Zweck eines Scopings zu einer Umweltprüfung ist es, eine frühzeitige Beteiligungsmöglichkeit zu geben um den notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad eines Umweltberichtes festzustellen. Hierfür sind nach § 2a (3) LplG bei einer Umweltprüfung zu einem Regionalplan die höheren Landesbehörden zu beteiligen, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Auf Grundlage der hierbei eingegangenen Stellungnahmen ist der Umweltbericht zu erstellen. Darüber hinaus sind nach § 8 Raumordnungsgesetz öffentliche Stellen zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen berührt sein können.

### **2.3 Umweltprüfung**

Der Umweltbericht nach § 2a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

### **3 Vorhabenbeschreibung**

#### **3.1 Änderungen des Textteils, Kapitel Einzelhandel, Plansatz 2.4.3.2**

Überprüft werden alle im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vorgenommenen Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels in Kapitel 2.4.3.2.

##### **3.1.1 Agglomerationsregel (künftig Plansatz 2.4.3.2.2)**

Die Agglomerationsregel stellt die räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben Einzelhandelsgroßprojekten gleich. Die bisherige Regelung hat vor dem Bundesverwaltungsgericht bestanden, weshalb ihre Grundstruktur erhalten bleiben soll.

Um sie zu konkretisieren werden Anhaltspunkte dafür benannt, unter welchen Umständen von einer raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration auszugehen ist und unter welchen Umständen eher nicht von einer raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration auszugehen ist, damit die Entscheidungen der Verwaltung nachvollziehbar und transparent sind.

Die räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben in den Innenstädten und örtlichen Zentren soll keine Agglomeration im Sinne der Agglomerationsregel mehr darstellen.

### **3.1.2 Konzentrationsgebot (künftig Plansatz 2.4.3.2.3)**

Das Konzentrationsgebot ist dem Landesentwicklungsplan entnommen; einer regionalplanerischen Modifikation ist der Plansatz nicht zugänglich. Die Ausnahme von der Regel, wonach außerhalb von Ober-, Mittel- und Unterzentren Einzelhandelsgroßprojekte nur dann zulässig sind, wenn sie für die Grundversorgung geboten sind, ist für die Region Heilbronn-Franken relevant. Sie wurde und wird weiterhin gebraucht und daher beibehalten.

Damit die Entscheidungen der Verwaltung nachvollziehbar und transparent sind, werden Anhaltspunkte für die Frage, unter welchen Umständen Einzelhandelsgroßprojekte für die Grundversorgung geboten sind, benannt.

### **3.1.3 Kongruenzgebots (künftig Plansatz 2.4.3.2.4)**

Das Kongruenzgebot ist dem Landesentwicklungsplan entnommen; einer regionalplanerischen Modifikation ist der Plansatz nicht zugänglich.

Da die Rechtsprechung verlangt, dass Verflechtungsbereiche festzulegen sind, soll diese Festlegung ins Kapitel Einzelhandel aufgenommen werden.

### **3.1.4 Beeinträchtigungsverbot (künftig Plansatz 2.4.3.2.5)**

Das Beeinträchtigungsverbot ist dem Landesentwicklungsplan entnommen; einer regionalplanerischen Modifikation ist der Plansatz nicht zugänglich.

Das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot nach LEP 2002 geht davon aus, dass ab einer Umsatzumverteilung von mehr als 10 % Geschäftsaufgaben drohen und versorgungsstrukturelle Auswirkungen eintreten werden. Im ländlichen Raum haben sich Formate der Grundversorgung entwickelt, die ggf. bereits bei Umsatzumverteilungseffekten unter 10 % in ihrer Existenz bedroht sind. Um diese Formate besser zu schützen, greift das Beeinträchtigungsverbot im begründeten Einzelfall bereits bei niedrigeren Umsatzumverteilungseffekten.

### **3.1.5 Integrationsgebot (künftig Plansatz 2.4.3.2.6)**

Das Integrationsgebot ist dem Landesentwicklungsplan entnommen; einer regionalplanerischen Modifikation ist der Plansatz nicht zugänglich.

Die räumliche Ausformung des landesplanerischen Integrationsgebots ist im Regionalplan vorzunehmen. Dies stellt den Kern der regionalplanerischen Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels dar.

Der Landesentwicklungsplan 2002 nimmt nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vom Integrationsgebot aus, sodass auf Ebene des Regionalplans auf eine räumliche Konkretisierung verzichtet werden kann.

Hinsichtlich der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (bisher bezeichnet als „Vorranggebiete für regionalbedeutsame zentrenrelevante Einzelhandels-

großprojekte“, kurz: „VRG zentrenrelevant“) werden Rücknahmen bzw. räumliche Modifikationen der gebietsscharfen Abgrenzungen vorgenommen (vgl. 3.2.3).

Eine neue Kategorie „Sortimente der Grundversorgung“ soll eingeführt werden. Es handelt sich dabei um zentrenrelevante Sortimente, die durch die Festlegung entsprechender Vorranggebiete zusätzliche Ansiedlungsmöglichkeiten erhalten.

Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung (kurz: „VRG Grundversorgung“) werden neu eingeführt. Sie stellen eine neue Kategorie Vorranggebiet dar, die es im Regionalplan bisher nicht gibt. In ihnen sollen Einzelhandelsgroßprojekte, deren Hauptsortiment den Sortimenten der Grundversorgung (Lebensmittel, Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren / Kosmetik) zuzuordnen ist, zulässig sein. Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung erhalten dadurch zusätzliche Ansiedlungsmöglichkeiten.

## **3.2 Änderungen der räumlichen Festlegungen in der Raumnutzungskarte**

### **3.2.1 Rücknahme von Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach bisherigem Plansatz 2.4.3.2.4**

Alle in der Raumnutzungskarte bisher ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte entfallen künftig (vgl. 3.1.5).

### **3.2.2 Geringfügige Modifikation bzw. Rücknahme von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach künftigem Plansatz 2.4.3.2.6 (2)**

Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. 3.1.5) sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben, da sie sich bewährt haben.

Die Umsätze der Einzelhandelsbranche zentrenrelevanter Sortimente sinken aufgrund der Online-Konkurrenz. Die Folgen der Corona-Pandemie treten für diese Branchen noch hinzu. Ziel der Teilfortschreibung soll vielmehr der Schutz und die Entwicklung bestehender Standortlagen sein. Das Hauptaugenmerk soll auf der Erweiterung der Ansiedlungsmöglichkeiten für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung liegen. In begründeten Einzelfällen werden geringfügige Modifikationen der gebietsscharfen Abgrenzungen vorgenommen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Konzentrationsprozesse im stationären Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ist eine Erweiterung der Gebietskulisse und mithin die Schaffung von Konkurrenzstandorten außerhalb der Innenstädte bzw. örtlichen Zentren nicht geplant. Vielmehr erfolgt eine Konzentration auf die vorhandene Einzelhandelsfunktion der Innenstädte bzw. örtlichen Zentren.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter von Festlegungen, die bereits heute rechtskräftig sind, werden nicht geprüft.

Bei geringfügigen Modifikationen bestehender Festlegungen (<0,35 ha) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter ebenfalls nicht geprüft.

Deutliche Veränderungen (>0,35 ha) der Vorranggebietsfestlegungen in der Raumnutzungskarte werden hingegen geprüft.

### **3.2.3 Neufestlegung von Vorranggebieten für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung nach künftigem Plansatz 2.4.3.2.6 (3)**

Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung erfolgt unter Beachtung des landesplanerischen Integrationsgebots. Die Vorranggebietsfestlegung wird auf Standortbereiche im Zusammenhang der Ein- und Ausfallstraßen im Wohnsiedlungskörper konzentriert. Nicht möglich ist die Überplanung von Gewerbegebieten (Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans 2002).

In denjenigen Teilen einer Kommune, die nach dem Landesentwicklungsplan als städtebaulich integriert beurteilt werden können, ist eine entsprechende Vorranggebietsfestlegung möglich. Für die Regionalplanteilfortschreibung kommen hierfür Standorte, die folgende Kriterien erfüllen, in Frage: Standorte, die mindestens einseitig an ein Gebiet mit wesentlichen Wohnanteilen angrenzen und darüber hinaus in einer zweiten Himmelsrichtung ein Gebiet mit wesentlichen Wohnanteilen in mindestens 150 Metern vorhanden ist.

Die Festlegung der „VRG Grundversorgung“ erfolgt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden. Sofern vorhanden, sind konzeptionelle Überlegungen (städtebauliche Entwicklungskonzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: kommunale Einzelhandelskonzepte, Nahversorgungskonzepte, Standortkonzepte) Ausgangspunkt für die räumliche Festlegung.

Auf diese Weise können Standorte als städtebaulich integriert beurteilt werden, die sich zwar nicht in den Innenstädten bzw. örtlichen Zentren befinden, aber in einem städtebaulichen Zusammenhang mit Wohnbebauung und sich daher gleichwohl zur Nahversorgung eignen.

## **4 Gegenstand der Umweltprüfung**

Die Regelungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans zum Einzelhandel haben das Ziel, eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs sicherzustellen und damit gleichzeitig individuelle Verkehr sowie Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich zu vermeiden.

Bezüglich der Agglomerationsregel, des Konzentrationsgebots, des Kongruenzgebots sowie des Beeinträchtigungsverbots werden die bisherigen Regelungen weitgehend beibehalten. Es erfolgen lediglich Klarstellungen bzw. Konkretisierungen im Sinne einer noch konsequenteren Anwendung sowie der Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns.

Die lediglich als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte haben in der Vergangenheit keine relevante Steuerungswirkung entfaltet, so dass durch die Rücknahme der bisher ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete keine umweltrelevanten Wirkungen zu erwarten sind. Auswirkungen auf die Schutzgüter werden bei der Rücknahme von Festlegungen daher nicht geprüft.



Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte können in Teilen zurückgenommen werden, eine Erweiterung des „VRG zentrenrelevant“ an anderer Stelle bzw. eine Ergänzung durch Festlegung von „VRG Grundversorgung“ ist möglich. Die Steuerung wird dadurch konzentriert bzw. bezüglich der Sortimente konkretisiert. Durch die teilweise Rücknahme „VRG zentrenrelevant“ ebenso wie durch konkretisierende Erweiterungen in sehr geringfügigem räumlichem Umfang (<0,35 ha) sind keine umweltrelevanten Wirkungen zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter werden bei der Rücknahme von Festlegungen daher nicht geprüft.

Gegenstand der Umweltprüfung sind Erweiterungen der „VRG zentrenrelevant“ sofern sie in relevantem räumlichem Umfang (>0,35 ha) erfolgen sowie die Neufestlegungen der „VRG Grundversorgung“.

Die Änderungen des Textteils des Regionalplans sowie die Rücknahmen und geringfügigen räumlichen Erweiterungen werden von der Umweltprüfung ausgenommen und in den folgenden Darlegungen nicht behandelt.

## **5 Alternativenprüfung**

Im Umweltbericht sind nach Anlage 1 Nr. 2. d zum LplG § 2a (1) und (2) anderweitige Planungsmöglichkeiten zu betrachten. Dies soll in folgender Weise erfolgen:

Wie dargelegt beschränkt sich die Umweltprüfung auf die Änderung der räumlichen gebietsscharfen Festlegungen der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung.

Zunächst ist zu ermitteln, welche vernünftigen Alternativen in Betracht kommen. Die ermittelten vernünftigen Lösungsvarianten sind zu beschreiben und bewerten und in einem zweiten Schritt miteinander zu vergleichen. Die Auswahlentscheidung hat unter ausschließlich umweltbezogenen Aspekten zu erfolgen.

Untersucht werden im Rahmen der Alternativenprüfung zur Teilfortschreibung Einzelhandel auf Ebene der Regionalplanung lediglich Standortalternativen für die Vorranggebietsfestlegungen. Varianten der konkreten Verortung oder Ausgestaltung einzelner Einzelhandelsvorhaben innerhalb der Vorranggebiete obliegen der Planungshoheit der Belegenheitsgemeinde und können erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ermittelt und vergleichend geprüft werden.

Gemäß den Regularien der Einzelhandelssteuerung beschränkt sich die Suche nach Alternativstandorten jeweils auf die Belegenheitsgemeinde.

Zu prüfen sind zudem nur Lösungsvarianten, die den o. g. Kriterien entsprechen, zudem ausreichend erschlossen bzw. erschließbar sind und keine offensichtlich entgegenstehende Nutzung oder fachrechtliche Restriktion aufweisen. Um eine wohnortnahe Versorgung mit Waren der Grundversorgung sicherzustellen, kann dagegen nicht gänzlich auf eine Ausweisung verzichtet werden. Es müssen daher alle aus wirtschaftlicher und

raumstruktureller Sicht vertretbaren Alternativen geprüft werden. Eine Obergrenze bzgl. des Flächenumfangs kann vorab nicht definiert werden.

Die Verbandsverwaltung entwickelt gemeinsam mit der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) auf der Grundlage der im Textteil formulierten Leitlinien eine entsprechende Gebietskulisse.

Alle vorgeschlagenen Gebiete werden zunächst einer überschlägigen Umweltprüfung unterzogen, in die neben konkurrierenden Zielen bzw. Grundsätzen der Raumordnung auch fachrechtliche Restriktionen und sonstige abwägungsrelevante Kriterien mit einbezogen werden. Da sich die Gebietskulisse überwiegend innerhalb bestehender Siedlungen bewegt, ist zu erwarten, dass sich viele Standorte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter als unproblematisch darstellen. Bei Standorten, deren Belange Fachbehörden vertreten, wird eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden empfohlen (z. B. Untere Naturschutz- / Wasserbehörde) oder eine Modifikation der Abgrenzung vorgenommen. Gebietsvorschläge im bisherigen unbebauten Außenbereich und mit offensichtlich entgegenstehenden fachrechtlichen Restriktionen, v. a. Hochwasserschutz werden bereits auf dieser Stufe verworfen.

Diese vorgeprüfte Gebietskulisse wird vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens mit den Belegenheitsgemeinden diskutiert. In diesem Zuge können sich weitere Änderungen an der Gebietskulisse ergeben: Modifikationen, Streichungen sowie Ergänzungen. Die mit den Gemeinden vorbesprochenen Abgrenzungsvorschläge gehen in das förmliche Beteiligungsverfahren ein und werden im Rahmen der Umweltprüfung in gleicher Tiefe nach dem unten beschriebenen Untersuchungsrahmen geprüft.

## **6 Untersuchungsrahmen**

### **6.1 Schutzgüter**

In der Umweltprüfung werden für folgende Schutzgüter durch die Planung resultierende Auswirkungen dokumentiert:

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zudem werden Auswirkungen aufgrund von Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen sowie Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels betrachtet.

## **6.2 Natura 2000**

Sofern aufgrund von räumlicher Nähe bzw. Wirkungszusammenhängen eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch die Planung nicht auszuschließen ist, wird eine Vorprüfung auf Basis des Formblattes zur Natura 2000 Vorprüfung in Baden-Württemberg Stand 01/2013 durchgeführt. Hierfür werden vorhandene Daten der Standarddatenbögen oder der Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) bzw. Managementpläne (MaP) herangezogen.

## **6.3 Zu prüfende Vorhabenwirkungen**

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung werden lediglich Auswirkungen geprüft, die auf Ebene und im Maßstab der Regionalplanung beurteilt werden können.

Vorhabenwirkungen ergeben sich anlagebedingt insbesondere durch die in Folge der Planänderung zukünftig mögliche Neubebauung im Außenbereich bzw. unbebauten Innenbereich oder Umbauten im bebauten Innenbereich.

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren werden betrachtet:

- Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust bzw. Veränderung von Habitatstrukturen
- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren
- Barrierewirkung
- Retentionsraumverlust

Betriebsbedingt sind teilweise stoffliche und nicht stoffliche Einwirkungen durch Verkehr und Liefer- und Kundenverkehr zu erwarten

# **7 Methodisches Vorgehen**

## **7.1 Datengrundlage**

Für die einzelnen Standorte der Neuausweisung bzw. Erweiterung von Vorranggebieten geht der in der Umweltprüfung betrachtete Untersuchungsraum über die eigentliche gebietsscharfe Abgrenzung hinaus, um mögliche indirekte Auswirkungen der Planung erfassen zu können. Ein konkreter Untersuchungsradius kann nicht festgelegt werden, die Betrachtung erfolgt nach gutachterlicher Einschätzung.

Dem Regionalverband liegt hierfür ein umfangreicher Bestand an Geobasisdaten sowie Umweltfachdaten zur Beurteilung von Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zur Verfügung. Dieser ist die Basis der Prüfung auf regionaler Ebene; es finden keine eigenen Kartierungen/Erhebungen statt. Sofern vorhanden, können weitere ggf. von den Kommunen / Vorhabenträgern in Vorbereitung auf das Bebauungsplanverfahren erhobene und zur Verfügung gestellte Datensätze in den Umweltbericht einfließen.

## **7.2 Artenschutz**

Im Rahmen der Umweltprüfung zu der Regionalplanänderung finden keine Bestandserhebungen statt. Eine konkrete Erhebung des vorhandenen Habitatpotentials bzw. des Arten- und Individueninventars ist auf den nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen. Erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. der konkreten Vorhabenplanung sind sowohl die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf aktuelle Vorkommen (tatsächliches Ausmaß der Betroffenheit von Vorkommen) als auch der zeitliche Horizont möglicher Auswirkungen (Aktualität der zur Beurteilung zugrunde gelegten Erhebungen) mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

Durch Betrachtung der aktuellen Flächennutzung, der Schutzgebiete, gesetzlich geschützter Biotope und Kernflächen des Landesweiten Biotopverbundes werden indirekt Habitatpotentiale berücksichtigt.

## **7.3 Ergebnis Umweltprüfung - Dokumentation**

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Dokumentation der oben dargelegten Methodik der Umweltprüfung. Es wird zudem standortübergreifend verbal abgehandelt, inwiefern durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Dies schließt auch Auswirkungen aufgrund von Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen, Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sowie das Schutzgut Fläche mit ein.

Für jede Kommune wird jeweils ein Umweltdatenblatt erstellt. Im Umweltdatenblatt werden tabellarisch für alle geprüften Standorte, sofern vorhanden, wertgebende Ausprägungen der Schutzgüter und das daraus resultierende Konfliktpotential im Hinblick auf die Planung dargestellt. Es wird dabei eine dreistufige Bewertungsskala (niedriges, mittleres, hohes Konfliktpotenzial) verwendet.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Kompensation und die im Resultat zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Neuausweisung bzw. Erweiterung von Vorranggebieten (VRG Grundversorgung / VRG zentrenrelevant) werden abgeleitet. Dies ermöglicht sowohl die Abschätzung der absoluten Eignung jedes Standorts aus Umweltsicht als auch einen Vergleich der Planungsvarianten innerhalb der Belegenheitsgemeinde/n.

Zusammenfassen werden verbal die Gründe für die vorgesehene Festlegung von Vorranggebieten bzw. für den Verzicht der Festlegung sowie die bereits im Rahmen der Regionalplanung erfolgten Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung genannt und Hinweise auf mögliche Maßnahmen zur Konfliktbewältigung im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen gegeben.

Die wichtigsten wertgebenden Ausprägungen der Schutzgüter (Schutzgebiete, Bewertungen) werden in thematischen Übersichtskarten dargestellt.